

Erläuterungen /Hinweise zur ÖFFENTLICHEN ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG

Höhe des Kammerbeitrags

Ihr Kammerbeitrag wurde von der Vertreterversammlung am 27.10.2021 beschlossen und richtet sich nach der Tätigkeit, die Sie am 1.1.2022, dem Beginn des Beitragsjahrs, ausüben und der Kammer mitgeteilt haben.

Hinweis: Tierärzte, die Rente beziehen und noch Einkünfte aus tierärztlicher Tätigkeit erzielen (unabhängig, ob aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit), fallen in Gruppe II (Vertreterversammlung 5.11.2008).

Üben Sie Tätigkeiten aus, die der Beitragsgruppe I und der Beitragsgruppe II zuzuordnen sind, dann ist nur der Beitrag nach Gruppe I zu zahlen (Vertreterversammlung 18.10.2017).

Ermäßigung des Kammerbeitrags

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu stellen: Der Antrag ist gem. § 3 Beitragsordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung (= bis 31.1.2022) zu stellen. Er muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und ist an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten. Über den Antrag entscheidet der Haushalts-Ausschuss.

Nachweise über geringe Einkommen/ Einnahmen sind in der Regel durch Steuerbescheide oder Bestätigungen von Steuerberatern zu führen. Wir bitten um Verständnis, dass die Angaben des Antragstellers allein nicht ausreichend sind.

Hinweis: Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass sind jährlich neu zu stellen. Bitte beachten Sie die Frist (s.o.= 31.1.2022).

Gem. Beschluss des Haushaltsausschusses vom 20.10.2016 wird die Bearbeitung der Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass ab diesem Datum wie folgt durchgeführt:

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe I):

- ➔ schriftlicher Antrag mit Begründung sowie Beitragszahlung in voller Höhe bis 31.01.2022
- ➔ Vorlage des Steuerbescheids 2021 bis 30.06.2024

Daraufhin erfolgt die Prüfung und evtl. Rückerstattung eines Teilbeitrags.

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe II):

- ➔ schriftlicher Antrag mit Begründung bis 31.01.2022
- ➔ Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2021 bis 28.02.2022

Daraufhin erfolgt die Prüfung und Mitteilung des dann unverzüglich zu leistenden Beitrags.

Fälligkeit des Kammerbeitrags

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr und der Beitrag wird fällig zum Jahresanfang aufgrund der öffentlichen Zahlungsaufforderung durch die Bekanntgabe der einzelnen Beitragsgruppen im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben (vgl. § 2 Beitragsordnung):

Zahlungsaufforderung Nr. 1 erfolgt per Rundschreiben „Weihnachtsbrief“, hier finden Sie auch ein Überweisungsformular (bitte nur verwenden, wenn Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben).

Zahlungsaufforderung Nr.2 wird im Deutschen Tierärzteblatt Heft 1/2022 veröffentlicht.

Der Kammerbeitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig. Legt man die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt zugrunde, ist der Kammerbeitrag daher am 1. 2. 2022 fällig.

Ende Dezember 2021 erhalten Sie zusätzlich die schriftliche Information über Ihren Kammerbeitrag 2022, der sich aufgrund Ihrer zuletzt gemeldeten Tätigkeit ergibt. Dadurch wird der Aufwand für die Geschäftsstelle erheblich verringert, der entsteht, wenn Ihr Zahlungsbetrag nicht der uns zuletzt mitgeteilten Tätigkeit entspricht.

Wenn sich Ihre Tätigkeit geändert hat, bitten wir um schriftliche Meldung an die Geschäftsstelle (§ 3 Meldeordnung).

Wenn Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- ➔ erfolgt der Einzug Anfang März 2022 mit Mandatsreferenz-Nr. und Gläubigeridentifikations-Nr. DE37ZZZ00000250436.

Wenn Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- ➔ müssen Sie den Kammerbeitrag überweisen bis 1.2.2022 (ein Überweisungsformular liegt dem Weihnachtsbrief bei).

Können wir keinen Zahlungseingang feststellen, erhalten Sie -1- Mahnung.

Wenn Sie auf diese auch nicht in der gesetzten Frist zahlen, wird ein Bescheid erlassen und es folgt die Vollstreckung. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine weiteren Mahnungen versenden, sondern Bescheide erlassen, die uns die Vollstreckung ermöglichen.